

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 72 im Bereich "Östlich der A92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau";

I. Fortschreibungsbeschluss

II. Grundsatzbeschluss

III. Form der Beteiligung der Öffentlichkeit

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	07.05.2021	Stadt Landshut, den	16.04.2021
Sitzungsnummer:	16	Ersteller:	Suttor, Florian

Vormerkung:

Für das Grundstück Fl.Nr. 354/3 der Gemarkung Münchnerau liegt ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans vor mit der Zielsetzung, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der Geltungsbereich umfasst rund 9.200m² und befindet sich südwestlich des Stadtteils Münchnerau. Nordwestlich verläuft unmittelbar angrenzend die Autobahn A 92.

Das Flurstück befindet sich größtenteils im gem. EEG förderfähigen Bereich im Abstand von 110 m beidseits der Autobahn A92. Die Marchbarkeitsstudie und Standortuntersuchung für die Photovoltaik-Standorte aus dem Jahr 2011 weist lediglich die nordwestlich an die Autobahn A 92 angrenzenden Flächen als lineare Standortpotentiale aus. Im weiteren Verlauf der Autobahn A92 Richtung Moosburg besteht bereits eine Photovoltaikanlage im südlichen Angrenbereich zur Autobahn. In unmittelbarer Nähe zur vorliegend neu beantragten Fläche gelegen, sollen Synergieeffekte bei der Einspeisung (bestehende Leitungstrasse) genutzt werden können. Vor Ort liegt das Gebiet des Geltungsbereiches südwestlich der Münchnerau in einer nahezu ausgeräumten landwirtschaftlichen Umgebung, eingerahmt durch die Autobahn A92 mit einem straßenbegleitenden Grünstreifen im Nordwesten und durch das FFH-Gebiet entlang des Klötzlmühlbachs etwas weiter im Süden und Südosten. Direkt nördlich an das betreffende Flurstück angrenzend befindet sich eine geschützte Biotopfläche, als einer der wenigen vorhandenen Trittsteine für Flora und Fauna.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan legt das Flurstück als Acker- und Grünfläche mit gliedernden und abschirmenden Strukturen hin zu Autobahn fest.

Im Landschaftsplan sind lineare Flächen für die Landwirtschaft und Wald, hier landschafts- und ortsbildprägende Gehölze und Einzelbäume, entlang der A92 dargestellt, die auch auf dem betreffenden Grundstück in eine gliedernde und abschirmende Grünfläche übergehen sollen. Ansonsten wird die Fläche als Acker- und Grünfläche zur Förderung ökologischer Bewirtschaftungsregelung zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers festgehalten. Die auf dem Nachbarflurstück befindliche Biotopfläche zeichnet sich als nach Art. 23 BayNatschG geschützte Fläche, zur Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitat und erlebniswirksames Element, aus.

Die Flächen sind über landwirtschaftliche Wege erreichbar; Es befinden sich keine Gehölzstrukturen auf dem Grundstück. Der Boden besitzt ein hohes ackerbauliches Ertragspotential, ist jedoch gemäß Regionalplan 13 weder eine Vorrang- oder Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft noch für Rohstoffsicherung. Die Ermöglichung von Photovoltaikanlagen würde daher über einen Zeitraum von ca. 25 bis 30 Jahren diese Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung entziehen.

Die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen eines großflächigen Photovoltaik-standortes sind durch ein kommunales Bauleitplanverfahren zu schaffen. Nach Auffassung der Verwaltung könnten die fraglichen Flächen im Rahmen eines befristeten Baurechts über einen Zeitraum von max. 30 Jahren für die Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaik-anlage zur Verfügung gestellt werden.

Auf dem nördlich angrenzenden Nachbargrundstück befindet sich ein kartiertes Biotop, dessen Baum- und Strauchkronen entlang der Grenze, im Bereich von ca. 15 m auf das intensiv landwirtschaftlich genutzte Grundstück ragen. Europarechtlich geschützten Arten und die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht.

Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichtes:

Die Auswirkungen des Vorhabens sind insgesamt als gering einzuschätzen und konzentrieren sich auf Arten und Lebensräume sowie auf das Landschaftsbild bzw. auf den Menschen. Der Eingriff wird v.a. durch Pflanzmaßnahmen, welche den Blick auf die Anlage einschränken und Blendwirkung reduzieren ausgeglichen. Die nachstehende Abbildung gibt die Auswirkungen des geplanten Sondergebietes auf die Schutzgüter wieder.

Schutzgut	Erheblichkeit
Arten und Lebensräume	(gering — ...) Ergebnis der saP ausstehend
Boden	keine bis gering
Wasser	keine bis gering
Klima	keine bis gering
Mensch (Lärm, Erholung)	keine bis gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

Der Bausenat sah in seiner Sitzung vom 18.06.2020 grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, die Flächen östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau angrenzend im Rahmen eines befristeten Baurechts über 20 Jahre, mit der Möglichkeit die Laufzeit der Photovoltaikanlage um 5 Jahre und anschließend um weitere 5 Jahre zu verlängern, der Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen. In gleicher Sitzung wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 10-5/8 „Östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“ wird nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Aus diesem Grund ist der Flächennutzungsplan vom 03.07.2006 im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 72 fortzuschreiben.

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

I. Fortschreibungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der Stadt Landshut, wirksam seit 03.07.2006, werden mit Deckblatt Nr. 72 im Bereich „Östlich der A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 10-5/8 „Östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“ fortgeschrieben.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss:

II. Grundsatzbeschluss

Dem Deckblatt Nr. 72 im Bereich „Östlich der A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“ vom 07.05.2021 zum seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan wird im Grundsatz zugestimmt.

Das Deckblatt zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 07.05.2021 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss:

III. Form der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss:

Anlagen:

- Anlage 1 – Plangeheft
- Anlage 2 – Begründung
- Anlage 3 – Umweltbericht